

Der Landtag von Niederösterreich hat am 23. Oktober 2014 beschlossen:

## **Änderung des NÖ Bezügegesetzes**

### **Artikel I**

Das NÖ Bezügegesetz, LGBl. 0030, wird wie folgt geändert:

1. In § 25 Abs. 1 entfällt das Zitat „94“.
2. In § 25 Abs. 2 Einleitungssatz wird das Zitat „§ 94 Abs. 1 bis 6 DPL 1972“ durch das Zitat „§ 94 Abs. 1 bis 8 DPL 1972“ ersetzt.
3. In § 25 Abs. 2 Z. 2 wird nach dem Wort „Sonderzahlungen“ die Wortfolge „bis zu jenem Betrag, der dem Zweifachen der jeweils geltenden monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 ASVG entspricht,“ eingefügt.
4. In § 25 Abs. 2 wird in einer neuen Zeile linksbündig folgender Satz angefügt:  
„Der für Ansprüche nach § 94 Abs. 1 DPL 1972 zu leistende Beitrag beträgt für die Teile der wiederkehrenden Leistung, die das Zweifache der jeweils geltenden monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 ASVG übersteigen bis zu jenem Betrag, der dem Dreifachen der jeweils geltenden monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 ASVG entspricht, sowie für die diesen Teilen entsprechenden Teile der Sonderzahlungen 20 % und für die Teile der wiederkehrenden Leistung, die das Dreifache der jeweils geltenden monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 ASVG übersteigen, sowie für die diesen Teilen entsprechenden Teile der Sonderzahlungen 25 %.“
5. In § 37 Abs. 1 entfällt das Zitat „94“.

6. In § 37 Abs. 3 Einleitungssatz wird das Zitat „§ 94 Abs. 1 bis 6 DPL 1972“ durch das Zitat „§ 94 Abs. 1 bis 8 DPL 1972“ ersetzt.
7. In § 37 Abs. 3 Z. 2 wird nach dem Wort „Sonderzahlungen“ die Wortfolge „bis zu jenem Betrag, der dem Zweifachen der jeweils geltenden monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 ASVG entspricht,“ eingefügt.
8. In § 37 Abs. 3 wird in einer neuen Zeile linksbündig folgender Satz angefügt:  
„Der für Ansprüche nach § 94 Abs. 1 DPL 1972 zu leistende Beitrag beträgt für die Teile der wiederkehrenden Leistung, die das Zweifache der jeweils geltenden monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 ASVG übersteigen bis zu jenem Betrag, der dem Dreifachen der jeweils geltenden monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 ASVG entspricht, sowie für die diesen Teilen entsprechenden Teile der Sonderzahlungen 20 % und für die Teile der wiederkehrenden Leistung, die das Dreifache der jeweils geltenden monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 ASVG übersteigen, sowie für die diesen Teilen entsprechenden Teile der Sonderzahlungen 25 %.“
9. Nach § 56 wird folgender § 57 angefügt:

„§ 57

Übergangsbestimmung

§ 25 Abs. 2 und § 37 Abs. 3 sind auch auf Personen anzuwenden, die am 1. Jänner 2015 Anspruch auf wiederkehrende Leistungen nach diesem Gesetz haben.“

## Artikel II

Artikel I tritt mit 1. Jänner 2015 in Kraft.